

# **Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Stadt Havelberg (Stellplatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50) hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Bereiche:

- Stadtinsel
- Bahnhofstraße
- Vor dem Steintor
- Bischofsberg
- Weinbergstraße

Die genaue Umgrenzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

## **§ 2 Gegenstand**

(1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 58 BauO LSA Verantwortlicher an die Stadt Havelberg dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 52 Abs. 6 BauO LSA) nicht herzustellen braucht, wird auf 1.789,52 Euro je Einstellplatz für die Stadtinsel, Vor dem Steintor, Bischofsberg, Weinbergstraße festgesetzt.

(2) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 58 BauO LSA Verantwortlicher an die Stadt Havelberg dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 52 Abs. 6 BauO LSA) nicht herzustellen braucht, wird auf 0,00 Euro je Einstellplatz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/99 "Havelberger Wassertourismus Zentrum" festgesetzt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 23.03.2000 wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Havelberg, 13.12.2001

Poloski  
Bürgermeister

Anlage 1  
Plan des Geltungsbereiches